Corona-Krise: Müssen erstattet werden?

Die Kita-Schließungen stellen Kita-Träger vor erhebliche finanzielle Belastungen ■ Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen, sind bundesweit alle Kindertagesstätten seit Mitte März geschlossen. Wie lange diese Beschränkungen bestehen bleiben, ist bislang nicht abzusehen. Solange jedoch Kinder in den Einrichtungen nicht betreut werden können, wollen die Eltern auch nicht dafür zahlen. Ob Träger von Kindertageseinrichtungen nun verpflichtet sind, die Beiträge zu erstatten und ob sie möglicherweise Ansprüche auf Entschädigung haben, untersucht dieser Beitrag.

Dr. Beate Schulte Zu Sodingen Rechtsanwältin in der auf öffentliches Recht spezialisierten Kanzlei DOMBERT Rechtsanwälte in Potsdam

In Krippen, Kindergärten, Horten und Kindertagespflegestellen findet derzeit nur noch eine Notbetreuung für Kinder statt, deren Eltern in so genannten strukturrelevanten Berufen arbeiten oder alleinerziehend sind. Je länger aber die Schließungen andauern, desto höher werden die finanziellen Einbußen aufgrund der entgangenen Beitragseinnahmen. Viele Bundesländer haben sich daher entschlossen, die Kosten zu erlassen oder zu erstatten, wenn Träger auf die Elternbeiträge verzichten. Die Regelungen sind aber uneinheitlich. Beschränkte sich die Erstattung bislang auf die Monate März und/oder April, beginnen die Bundesländer nun vereinzelt, wie in Bayern, diese zeitlich weiter auszudehnen. In Hessen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen hingegen liegt die Entscheidung über die Erhebung von Kita-Gebühren im Ermessen des Einrichtungsträgers; eine landesweite Befreiung von Eltern gibt es dort nicht. In vielen Kommunen müssen Eltern also weiterhin Elternbeiträge entrichten, auch wenn sie die Betreuung nicht in Anspruch nehmen.

Müssen Träger Kita-Gebühren oder Elternbeiträge erstatten?

Es stellt sich die Frage, ob, Eltern überhaupt zur Zahlung von Elternbeiträgen verpflichtet sind, da die Behörden die Schließungen der Kitas angeordnet haben. Wie es um die Zahlungspflicht von Elternbeiträgen bestellt ist, wenn Kinder einen bestehenden Betreuungsplatz nicht in Anspruch nehmen können, wurde zuletzt im Zusammenhang mit den Kita-Streiks im Jahr 2015 diskutiert. Ausgehend von dieser Rechtsprechung ist zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betreuungsverhältnissen zu differenzieren:

» Nach bisheriger Rechtsprechung ist das Corona-Virus als »höhere Gewalt« einzustufen. «

Privatrechtliches Betreuungsverhältnis

Sofern Eltern infolge der Schließung von Kindertagesstätten keinen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder haben, hat der Kita-Träger gegenüber den Eltern auch keinen Anspruch auf Zahlung von Elternbeiträgen. Dies gilt jedenfalls für ein privatrechtliches Betreuungsverhältnis, bei dem sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Betreuungsvertrag ergeben. Denn es handelt sich hierbei um einen Dienstvertrag, auf den die zivilrechtlichen Regelungen zu den Leistungsstörungen sowie die Bestimmungen über allgemeine Geschäftsbedingungen Anwendung finden.

Nach bisheriger Rechtsprechung ist das Corona-Virus als »höhere Gewalt« einzustufen. In diesem Fall kann der Vertrag zwar nicht automatisch einseitig beendet werden. Aber in der Anwendung der allgemeinen schuldrechtlichen Bestimmungen über die Unmöglichkeit werden die Vertragsparteien in der Regel von ihren Hauptleistungspflichten befreit: So kann der Kita-Träger keine Betreuungsleistung erbringen, weil die Behörden ihm den Betrieb untersagt haben. Aufgrund dieser rechtlichen Unmöglichkeit ist der Träger von seiner Leistungspflicht befreit. Im Gegenzug entfällt aber auch sein Anspruch auf die Gegenleistung, also auf Zahlung der Elternbeiträge. Im Voraus bezahlte Leistungen, wie dies für die Elternbeiträge üblich ist, sind daher grundsätzlich zurückzugewähren. Dies gilt aber nicht für Eltern, die eine Notbetreuung der Kita-Einrichtungen wahrnehmen. Denn für die Dauer der Notbetreuung gelten in der Regel die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen weiter.

Auch wenn in manchen Betreuungsverträgen Formulierungen enthalten sind, wonach Eltern im Fall einer längerfristigen Erkrankung des Kindes eine Rückerstattung der gezahlten Elternbeiträge zusteht, sind Klauseln zu höherer Gewalt eher selten.

» Ob die Eltern Rückerstattungsansprüche geltend machen können, ist daher zunächst anhand der jeweiligen kommunalen Kita-Satzung zu prüfen. «

Derart vorformulierte Regelungen würden der Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) unterfallen. Eine Regelung, die Erziehungsberechtigte auch in Fällen höherer Gewalt zur Fortsetzung der Elternbeiträge verpflichtet, dürfte gegen AGB-Recht verstoßen (vgl. hierzu Landgericht Mün-

chen, Urteil vom 05.08.2010, Az. 12 O 3478/108).

Öffentlich-rechtliches Betreuungsverhältnis

Bei der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses kommt es hingegen auf die jeweilige kommunale Kita-Satzung an. Die zivilrechtlichen Regelungen über die Leistungsstörung sind auf hoheitlich erhobene Beiträge und sonstige Abgaben nicht anwendbar, ebenso wenig die Bestimmungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen. Vielmehr gilt bei einem öffentlich-rechtlichen Betreuungsverhältnis das Äquivalenzprinzip, wonach Leistung und Abgabe nicht in einem groben Missverhältnis stehen dürfen.

Ob die Eltern Rückerstattungsansprüche geltend machen können, ist daher zunächst anhand der jeweiligen kommunalen Kita-Satzung zu prüfen. Denn weder das Bundes- noch das Landesrecht enthalten Vorschriften, die ausdrücklich eine Kürzung oder sogar den Erlass von Elternbeiträgen für den Fall einer Schließung der Kindertageseinrichtung vorsehen. Im Gegenteil: In vielen Elternbeitragssatzungen ist geregelt, dass die Beitragspflicht durch Schließzeiten der Betreuungseinrichtungen nicht berührt wird. Das dürfte auch für außerplanmäßige Schließzeiten wie streikbedingte Personalausfälle gelten.

Eine Klausel, wonach »eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt oder Streik keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung begründet«, wird grundsätzlich als rechtlich zulässig angesehen (Verwaltungsgericht Neustadt a.d. Weinstraße, Urteil vom 14.07.2016 – 4 K 123/16). Dies gilt aber nicht »in extremen Ausnahmefällen«: Eine Ermäßigung oder Aufhebung der öffentlichen Beiträge muss zwingend erfolgen, wenn das gezahlte Entgelt in einem groben Missverhältnis zu der (längerfristigen) Leistungsstörung steht (vgl. Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 05.09.2012 – 12 A 1426/12).

Ob Leistungsausfälle für eine Dauer von ein, zwei oder vielleicht sogar bis zu 6 Monaten noch mit dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip vereinbar sind, ist jedoch fraglich. Oder anders ausgedrückt: Ab welchem Zeitraum haben Eltern einen Anspruch auf Erstattung von Elternbeiträgen bei Corona-bedingten

Abb. 1: Seit Mitte März sind deutschlandweit alle Kitas geschlossen.

Schließungen der kommunalen Kindertagesstätten? Diese Frage werden letzten Endes die Gerichte beantworten müssen.

Im Übrigen steht den Eltern wegen der Kita-Schließung kein wie auch immer begründeter Schadensersatzanspruch gegenüber dem Einrichtungsträger zu. Gerade weil es sich bei der Pandemie um einen Fall höherer Gewalt handelt, kann dem Einrichtungsträger weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorgeworfen werden.

» Dem Einrichtungsträger entgehen [...] erhebliche Einnahmen, während die Sach- und Personalkosten weitgehend in bisheriger Höhe bestehen bleiben.«

Haben freie Kita-Träger Ansprüche auf Entschädigung?

Nicht nur die Eltern fragen sich, ob sie Kita-Gebühren zurückbekommen, auch die Träger stellen sich nun die Frage nach einer möglichen Entschädigung. Dem Einrichtungsträger entgehen durch die die fehlenden oder zu erstattenden Elternbeiträge erhebliche Einnahmen, während die Sach- und Personalkosten weitgehend in bisheriger Höhe bestehen bleiben. Deshalb stellt sich die Frage nach möglichen Ersatzansprüchen des Trägers. Die möglichen Anspruchsgrundlagen nach dem Infektionsschutzgesetz (§§ 56, 56a und § 65 IfSG) richten sich stets gegen das Land. Ein Entschädigungsanspruch des freien Kita-Trägers gegenüber der Kommune lässt sich daher aus dem Infektionsschutzgesetz nicht herleiten. Aber auch gegenüber dem Land bestehen keine Ansprüche. So kommt eine Entschädigung nach § 56 IfSG nicht in Betracht, weil hier ein Schadensersatz für einen Verdienstausfall von Personen geregelt wird, die Träger von Krankheitserregern sind. Die Norm gilt aber nicht im Hinblick auf außenstehende Dritte, von denen selbst keine Gesundheitsgefahren ausgehen. Daher ist eine Ausdehnung auf Kita-Träger nicht möglich.

Auch die neu ergänzte Entschädigungsregel des § 56 Abs. 1a IfSG sieht nunmehr zwar eine Entschädigung für Eltern vor, die während der vorübergehenden Kita- und Schulschließungen ihre Kinder selbst betreuen müssen und dadurch einen Verdienstausfall erleiden, regelt aber keine Ansprüche der Träger.

» Da das Infektionsschutzrecht ein besonderes Gefahrenabwehrrecht darstellt, kann jedoch ergänzend auf die allgemeinen polizei- und ordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder zurückgegriffen werden.«

Die Entschädigungsregelung des § 65 Abs. 1 Satz 1 IfSG bezieht sich auf Anordnungen nach §§ 16, 17 IfSG, um

Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten zu ermöglichen; die auf §§ 28 und 33 IfSG gestützten Kita-Schließungen wollen hingegen die weitere Virusausbreitung verhindern und dienen damit als repressive Maßnahmen der Gefahrenabwehr

Auch wenn man durchaus auf die Idee kommen könnte, dass eine vielleicht noch auf Monate hinaus angeordnete Schließung für den Träger wie eine Enteignung des Kita-Betriebs wirkt, so kann von einem solchen Eingriff aber immer nur dann gesprochen werden, wenn damit vom Betroffenen eine Art »Sonderopfer« verlangt wird. Vom Kita-Träger müsste also mehr als von anderen verlangt werden. Wenn man aber bedenkt, dass das staatliche Vorgehen alle Kitabetreiber gleichermaßen betrifft und die Schließungsanordnungen auch für andere Bereiche des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens gelten, liegt es auf der Hand, dass ein Sonderopfer hier nicht vorliegt.

Da das Infektionsschutzrecht ein besonderes Gefahrenabwehrrecht darstellt, kann jedoch ergänzend auf die allgemeinen polizei- und ordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder zurückgegriffen werden. Es spricht vieles dafür, dass diese Regelungen Anwendung finden, soweit Unternehmen, Vereine und andere Institutionen von den infektionsschutzbehördlichen Anordnungen betroffen und in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sind.

» Eine Kommune ist deshalb [...] nicht berechtigt, einen solchen Anspruch geltend zu machen.«

Entschädigungsansprüche des kommunalen Kita-Trägers?

Zwar ist das Land, in dem das Verbot erlassen worden ist, zur Zahlung einer Entschädigung nach §§ 56, 56a oder § 65 IfSG verpflichtet. Für die Kommune als Kita-Träger gilt dies allerdings nicht. Es widerspricht dem Sinn und Zweck des Staatshaftungsrechts, dass der Staat selbst Ansprüche aus dem Staatshaftungsrecht herleiten könnte. Eine Kommune ist deshalb – abgesehen von den eben erläuterten Voraussetzungen – nicht berechtigt, einen solchen Anspruch geltend zu machen.

Unbeachtet des Bestehens gesetzlicher Ansprüche haben sowohl die Bundesregierung als auch die Länder verschiedene Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der deutschen Wirtschaft beschlossen. Da die Corona-Krise durch fehlenden Einnahmen große Löcher in die Haushalte der Städte und Gemeinden reißt, fordern die kommunalen Spitzenverbände einen Rettungsschirm für die Kommunen, über den auch die Kitabeitragsausfälle kompensiert werden könnten.

Fazit

Für die Frage der Beitragserstattung durch den Träger ergeben sich damit Wertungswidersprüche: Bei privaten Kita-Verträgen ist die Rückforderung der Elternbeiträge wegen der rechtlichen Unmöglichkeit der Kindertagesbetreuung in der Regel begründet. Bei der öffentlich-rechtlichen Beitragserhebung wird es darauf ankommen, wie die Rechtsprechung die Dauer und Schwere der Kita-Schließungen beurteilen wird. ■

Coronavirus – Ein kostenfreies Buch für Kinder

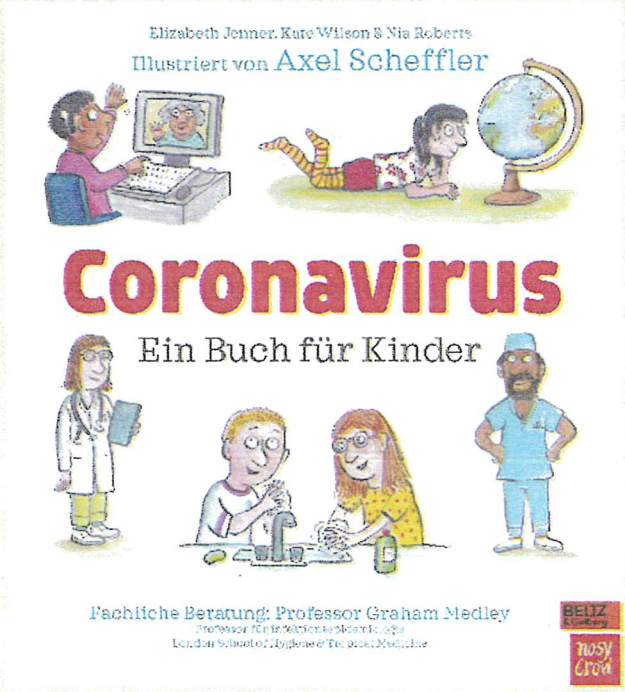

Die Masse an Nachrichten und Informationen über Coronaviren und Covid19-Erkrankungen können nicht nur für Erwachsene belastend sein. Vor allem Kinder verstehen vieles nicht, was Expert_innen in den Medien berichten. Als Unterstützung für Eltern kommt jetzt ***»Coronavirus – Ein Buch für Kinder«****. Es wurde vom englischen Verlag Nosy Crow entwickelt und von Grüffelo-Schöpfer* ***Axel Scheffler*** *illustriert. Beltz & Gelberg stellt das Buch als deutsche Übersetzung zum kostenfreien Download zur Verfügung.*

Das Coronavirus hat auch den Alltag von Kindern durcheinandergewirbelt und vieles auf den Kopf gestellt. Doch was ist das neuartige Coronavirus eigentlich? Was passiert, wenn jemand an Covid19 erkrankt? Und wie kann ich mich und meine Familie vor einer Ansteckung schützen? Diese Fragen interessieren Kinder genauso wie Erwachsene. Der englische Verlag Nosy Crow hat zusammen mit Prof. Graham Medley von der *London School of Hygiene & Tropical Medicine* sowie Lehrer/innen und Kinderpsychologinnen und -psychologen ein Informationsbuch für Kinder entwickelt, das genau diese Fragen beantwortet. In verständlichen Texten – und mit vielen Illustrationen von Axel Scheffler – erklärt es Kindern ab 5 Jahren alles rund um das Virus und seine Folgen.

Axel Scheffler über das Projekt:

»Ich finde es ungemein wichtig, dass Kinder und Familien Zugang zu guten und verlässlichen Informationen in dieser Krise haben und ich hoffe, dass die große Popularität der Bücher, die ich zusammen mit Julia Donaldson gemacht habe, dazu beitragen kann, dass dieses digitale Buch viele Kinder erreicht«.

Hier geht es zum **Download** des deutschsprachigen Buches:

https://www.beltz.de/kinder_jugendbuch/produkte/produkt_produktdetails/44094-coronavirus.html

Quelle: Melissa Collmer | Verlagsgruppe Beltz ■